

**Stadt Bad Saulgau
Landkreis Sigmaringen**

B E T R I E B S A T Z U N G für die Stadtwerke Bad Saulgau

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. 07. 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698)- zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 12. Dezember 2019 folgende Änderung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Stadtwerke“ in der Fassung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Stadtwerke“ vom 01.01.2015 beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Bad Saulgau werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Bad Saulgau“ (SWBS).
- (3) Gegenstand der Unternehmensbetätigung ist die Kundenversorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme sowie der Betrieb von Breitbandverteiler – und Kabelnetzen, der Betrieb von kommunalen Bädern und von Parkierungseinrichtungen. Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich unterstützenden Geschäfte betreiben oder als Dienstleister für die Stadt, deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften oder sonstige Dritte in allen Bereichen von Ver- oder Entsorgung mit Infrastrukturangeboten tätig werden.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **1.000.000 €**.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Bürgermeister und
- die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

§ 5

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und allgemeinen Tarife;
2. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind insbesondere:

1. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuwendungen von mehr als 10.000 bis 25000,--€;
2. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 50.000 bis zu 200.000,-- € im Einzelfall;
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes sowie von baulichen Maßnahmen des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme von mehr als 100.000,-- bis 300.000,-- € **netto** im Einzelfall;
4. die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie von Unterhaltungsarbeiten von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall;
5. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 €;
6. den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bei einem Wert von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 €

7. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs von mehr als 100.000 €;
8. die Stundung von Abgaben und Forderungen a) bis zu 2 Jahre ab einem Betrag von 25.000 in unbeschränkter Höhe, b) über 2 Jahre hinaus von mehr als 25.000,-- € bis zu 200.000,-- €, sowie Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen von mehr als 25.000,-- € bis zu 200.000 € im Einzelfall;
9. die Führung eines Rechtsstreits bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 50.000,-- € bis zu 200.000,-- €;
10. personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten der Besoldungsgruppen A 10 – A 13, bei Angestellten in den Vergütungsgruppen TVV 10 und 11, sofern die Stellen im Stellenplan ausgewiesen ist.

§ 7

Betriebsleitung

Betriebsleiter ist der Erste Beigeordnete der Stadt Bad Saulgau. Er vertritt den Eigenbetrieb.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

- a) die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung sowie die rechtsverbindliche Vertretung des Eigenbetriebes in Unternehmen mit Beteiligungen der Stadt / Stadtwerke
- b) alle wiederkehrenden Geschäfte
- c) die komplette Energiebeschaffung des Unternehmens ohne betragsmäßige Wertbegrenzung

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören ferner:

1. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
2. den Abschluss von Verträgen.

Soweit in § 6 Wertgrenzen für spezielle Zuständigkeiten des Betriebsausschusses genannt sind, obliegt die Betriebsführung der Betriebsleitung im Innenverhältnis mit den jeweils darunter liegenden Werten.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss periodisch über die Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten, bei für das Unternehmen besonders bedeutenden Angelegenheiten unverzüglich.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 07.10.2020

Richard Striegel
Erster Beigeordneter

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.